

S a t z u n g

**der Stadt Beckum vom _____
über die 15. Änderung der Gebührensatzung vom 06. März 1981
zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum
(Friedhofssatzung) vom 03. Mai 2004**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen, hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührentarif

1. Grabstellengebühr

- | | |
|---|----------|
| a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
Kindergrabstätte | 212,00 € |
| b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren | |
| - Reihengrabstätte | 464,00 € |
| - Wahlgrabstätte, je Grabstelle | 661,00 € |
| - Urnengrabstätte, je Grabstelle | 108,00 € |
| c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren
(ohne Bestattungsfall) | |
| - Wahlgrabstätte, je Grabstelle | 220,00 € |
| d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr
pro Jahr/Grabstelle an einer | |
| - Wahlgrabstätte | 22,00€ |
| - Urnengrabstätte | 3,60 € |

2. Bestattungsgebühr

a) Bestattung in einer	
- Kindergrabstätte	378,00 €
- Reihengrabstätte	583,00 €
- Wahlgrabstätte	605,00 €
b) Beisetzung einer Urne	243,00 €
c) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle	126,00 €

3. Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

a) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle	142,00 €
b) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	192,00 €

4. Unterhaltungsgebühr

a) Gebühr für die Dauer der Nutzungszeit an einer	
- Kindergrabstätte	236,00 €
- Reihengrabstätte	517,00 €
- Wahlgrabstätte, je Grabstelle (30-jährige Nutzungszeit)	737,00 €
- Wahlgrabstätte, je Grabstelle (10-jährige Nutzungszeit)	246,00 €
- Urnengrabstätte, je Grabstelle	121,00 €
b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle	
- bei Wahlgrabstätten	24,60 €
- bei Urnengrabstätten	4,00 €

5. Umbettungen

Gebühr für die Exhumierung	
- Kindergrabstätte	378,00 €
- Reihengrabstätte	583,00 €
- Wahlgrabstätte	605,00 €
Gebühr für die Ausgrabung einer Urne	243,00 €

Bei Wiederbestattung in einem Grab auf dem städt. Friedhof sind außerdem die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr zu entrichten.

6. Sonstige Gebühren

Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Ziffern 1 - 5 nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.